

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der der "Unterhimmel" in der Stadtgemeinde Steyr als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, geändert wird

Auf Grund des § 11 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 92/2014, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der "Unterhimmel" in der Stadtgemeinde Steyr als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 61/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:
„(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Landschaftsschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1: 4.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich“.
2. § 3 Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“ im bisherigen § 3 Abs. 1 werden aufgehoben.
3. Die Anlage in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 61/2007 wird durch die Anlagen 1 und 2 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann- Stellvertreter

Anlagen